

§ 3

Die Bürgermeister sind verpflichtet, unter Hinzuziehung von Vertretern der Parteien und Massenorganisationen — insbesondere der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) — in den einzelnen Betrieben die Gründe für die Nichterfüllung des Planes der Viehhaltung zu ermitteln und dem Rat der Gemeinde sowie der Gemeindevertretung über den Erfüllungsstand des Planes der Viehhaltung und die zur Gewährleistung der Planerfüllung notwendig einzuleitenden Maßnahmen monatlich Bericht zu erstatten.

§ 4

Die Bürgermeister geben dem Rat des Kreises monatlich bis zum 5. für den jeweilig zurückliegenden Monat einen Bericht über den Erfüllungsstand des Planes der Viehhaltung sowie über die zur Gewährleistung der Planerfüllung eingeleiteten Maßnahmen.

§ 5

Den Kreis- und Bezirkstagen ist monatlich mindestens einmal vom zuständigen Kreis- bzw. Bezirksrat für Landwirtschaft über die Entwicklung der Viehbestände und die zur Planerfüllung eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.

§ 6

Wird festgestellt, daß werktätige Bauern ihren Plan der Viehhaltung aus wirtschaftlichen Gründen bisher nicht erfüllen konnten, ist ihnen seitens der Gemeindeverwaltung, der VdGB (BHG) und den Kräften der Wirtschaftsberatung die notwendige Anleitung und Hilfe zu geben. Bei Fragen, die nach Erschöpfung aller Möglichkeiten innerhalb der Gemeinde nicht geklärt werden können, ist dem Rat des Kreises Bericht zu erstatten.

§ 7

Die Räte der Kreise, Abt. Landwirtschaft, ordnen auf Grund der Berichte der Bürgermeister die zur Planerfüllung erforderlichen Maßnahmen an oder leiten die Vorschläge an -die dafür zuständigen Verwaltungsstellen weiter. Die Räte der Kreise sind verpflichtet, die Durchführung der von ihnen eingeleiteten oder befürworteten Maßnahmen, die sich in erster Linie auf nachstehende Punkte erstrecken, laufend zu kontrollieren:

- a) Zuweisung von Vieh über die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh,
- b) Kreditgewährung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Betriebes für den Zukauf von Zucht- und Nutzvieh,
- c) Bau von Schweinehütten, Schuppenställe für Rinder, Schafställe in Leichtbauweise,

- d) Verbesserung der Futterbasis durch Intensivierung des Futteranbaues,
- e) Erweiterung des Zwischenfruchtanbaues und der Verbesserung der Weiden und Wiesen,
- f) Verbesserung der veterinären Betreuung.

§ 8

Wird festgestellt, daß der Plan der Viehhaltung in einzelnen Betrieben vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt wird und die zur Planerfüllung notwendigen Maßnahmen nicht eingeleitet worden sind, so ist im verstärkten Maße die Bestrafung gemäß der Wirtschaftsstrafverordnung in Anwendung zu bringen.

§ 9

Die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, sind verpflichtet, laufend die Entwicklung der Viehbestände durch Auswertung der Ergebnisse der Viehzählung und Einsatz von Brigaden zu kontrollieren und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft monatlich bis zum 10. für den jeweils zurückliegenden Monat über den Stand der Erfüllung des Planes der Viehhaltung eingehend zu berichten. Dieser Bericht muß genaue Angaben über die auftretenden Schwierigkeiten in der Planerfüllung sowie die seitens der Bezirke, Kreise und Gemeinden eingeleiteten Maßnahmen zur Planerfüllung enthalten.

§ 10

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. September 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder
Minister

Preisverordnung Nr. 260.

**— Verordnung über Preise für Rohtabak,
unfermentiert —**

Vom 15. September 1952

§ 1

(1) Für unfermentierte Rohtabake inländischer Erzeugung gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgesetzten Preise, die als Festpreise weder über- noch unterschritten werden dürfen.

(2) Die Preise gelten in Verbindung mit den Abnahmenvorschriften für Rohtabak, unfermentiert, herausgegeben vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.